

99114057017001

Wohnförderkonto Bewilligung Auflösung (Einmalbesteuerung)

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104579297/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99114057017001
Leistungsbezeichnung I	Wohnförderkonto Bewilligung Auflösung (Einmalbesteuerung)
Leistungsbezeichnung II	Auflösung Wohnförderkonto beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auflösungsbetrag, nachgelagerte Besteuerung, Haltefrist, Eigenheimrenten-Förderung, Auszahlungsphase, Wohnförderkonto, Verminderungsbetrag, Einmalbesteuerung, Riester-Vertrag, Altersvorsorgevertrag, Rentenbeginn
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Sonstige Steuern (1060800), Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_92a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_92b.html
Teaser	Wenn Sie ein Wohnförderkonto haben, können Sie durch die Einmalbesteuerung Steuern sparen.
Volltext	<p>Wenn die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrages beginnt, wird Ihr vorhandenes Wohnförderkonto jährlich und schrittweise bis zum 85. Lebensjahr nachgelagert besteuert.</p> <p>Alternativ können Sie Ihr Wohnförderkonto einmalig besteuern lassen. In diesem Fall wird Ihr Wohnförderkonto nur zu 70 Prozent besteuert. Hierfür müssen Sie einen Antrag bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formloser Antrag
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben das Altersvorsorgekapital aus Ihrem zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit geförderten Beträgen für die Eigenheimrenten-Förderung (Wohn-Riester) eingesetzt. <ul style="list-style-type: none"> • Für Sie besteht ein Wohnförderkonto. • Die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrages hat bereits begonnen oder steht bevor.
Kosten	Abgabe: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Wenn eine Einmalbesteuerung Ihres Wohnförderkontos günstiger für Sie sein sollte, können Sie diese bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Modul	Sachverhalt
	<p>- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) formlos beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ZfA prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Ihr Wohnförderkonto aufzulösen ist. • Sie erhalten einen Bescheid über die Bewilligung beziehungsweise die Ablehnung Ihres Antrages. • Falls die ZfA Ihren Antrag bewilligt, teilt Sie Ihnen die Höhe des Auflösungsbetrags mit und informiert Ihren Anbieter und das Finanzamt. • Die Besteuerung erfolgt durch Ihr zuständiges Finanzamt.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	Sie können die Auflösung Ihres Wohnförderkontos nicht rückwirkend beantragen.
weiterführende Informationen	https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home_node.html
Hinweise	<p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Einmalbesteuerung wird der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos (Auflösungsbetrag) nur zu 70 Prozent beim gesamten zu versteuernden Einkommen berücksichtigt. • Sie können die Einmalbesteuerung in der Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrages jederzeit wählen. • Wenn Sie innerhalb von 20 Jahren nach dem Beginn der Auszahlungsphase Ihr Wohneigentum nicht mehr selbst nutzen (Aufgabe der Selbstnutzung), wird der noch nicht berücksichtigte Teil des Auflösungsbetrages ebenfalls besteuert.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnförderkonto Bewilligung Auflösung (Einmalbesteuerung) <ul style="list-style-type: none"> • die nachgelagerte Besteuerung beginnt mit der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages • anstelle der jährlichen Besteuerung (Verminderungsbetrag) kann eine Einmalbesteuerung gewählt werden

Modul

Sachverhalt

- Voraussetzung: es liegt ein Wohnförderkonto mit steuerlich geförderten Beträgen vor
- Auflösung des Wohnförderkontos ist nur auf Antrag der zulageberechtigten Person möglich
- Antrag formlos
- zuständig: Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Wohnförderkonto Bewilligung Auflösung (Einmalbesteuerung), Wohnförderkonto Bewilligung Auflösung (Einmalbesteuerung)